



Be



Be



E!



BeBeE

Bremer Beratungsbüro
für Erziehungshilfen



Jahresbericht 2021

Ombudschaftliche Beratung
und Unterstützung
in der Jugendhilfe



Liebe Leserin, lieber Leser,

auch das letzte Jahr gestaltete sich erneut herausfordernd. Nachdem Videokonferenzen und telefonische Beratungen fast zur Normalität geworden sind, ist im Sommer nach langer Vorlaufzeit das „neue“ SGB VIII in Kraft getreten. Daraus ergeben sich einige Neuerungen, die auch für die ombudtschaftliche Beratung bedeutsam sind. Eine wichtige Ergänzung ist der § 9a SGB VIII. Dieser sieht vor, dass die Länder verpflichtend bedarfsgerecht ombudtschaftliche Beratungsangebote vorhalten müssen. Diese Verpflichtung erkennt an, dass ombudtschaftliche Beratungsarbeit mittlerweile ein wichtiger Baustein in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft ist.

Veränderungen ergaben sich ebenfalls zum Thema der Kostenheranziehung junger Menschen in stationärer Jugendhilfe. Diese warfen neue Fragen auf, wie z.B. „Was tun mit den Bescheiden, die vor der Gesetzesänderung erlassen wurden?“ Zu diesem Thema gab es im letzten Jahr mehr Anfragen junger Menschen, die durch die Formulierung von Anträgen und Widersprüchen unterstützt werden konnten. In einer Beratungsanfrage konnte eine junge Frau mit der Unterstützung des BeBeE durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht eine Neuberechnung ihrer Kostenbescheide aus den Vorjahren erwirken. (Mehr erfahren Sie dazu auf Seite 15 und 16.)

In
2021 erneut
gestiegene
Beratungsanfragen:
191

Auch die Zahl der Neuanfragen stieg, wie auch in den letzten Jahren, erneut an. Insgesamt 191 neue Beratungsanfragen wurden an das BeBeE gestellt. Die erneut gestiegenen Anfragezahlen stellen in der Beratungspraxis bei den zur Verfügung stehenden 25 Beratungsstunden/ Woche eine immer größere Herausforderung dar. Zeitweise konnten auch im vergangenen Jahr keine neuen Anfragen aufgenommen werden, um durchgehend eine qualitativ gute Beratung sicherzustellen.

Im folgenden Jahresbericht erfahren Sie mehr über die Beratungen und Themen, die das BeBeE im letzten Jahr beschäftigt haben.





Selbstverständnis von Ombudschaft in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe

Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es bereits seit 2002. Zunächst nur in einigen Bundesländern, existiert mittlerweile in fast allen 16 Bundesländern eine ombudschaftliche Beratungsstelle, deren Ziel es ist, Betroffene in der Sicherstellung ihrer Rechte zu unterstützen. Anlass für diese Entwicklung, insbesondere in Berlin, waren die drastischen Kürzungen öffentlicher Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, die dazu führten, dass es Personensorgeberechtigten (Anspruchsberechtigte bei Hilfen zur Erziehung) und jungen Volljährigen sehr schwer gemacht oder gar verwehrt wurde, ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII zu realisieren.

Die stetig steigenden Anfragezahlen in den Ombudsstellen machen das Ungleichgewicht zwischen den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgern und den leistungsberechtigten Eltern/ den jungen Volljährigen deutlich.

Der Auftrag von Ombudschaft in der Erziehungshilfe in Deutschland liegt darin, diese Ungleichheit aufzuheben und durch die Beratung und Unterstützung eine möglichst gleichwertige Stellung beider Parteien zu erreichen. Nur so kann eine gerechte und zielführende Einigung erreicht werden.

Mitarbeiter:innen aus der Kinder- und Jugendhilfe verfügen über fachliches Wissen und erreichen durch die tägliche Arbeit mit den Thematiken eine hohe Professionalität. Dadurch haben sie einen Wissensvorsprung gegenüber den Ratsuchenden. Ihnen fehlt dieses Wissen in der Regel. Hinzu kommt, dass die Ratsuchenden sich meist in einer für sie sehr emotional belastenden Situation befinden, die häufig noch durch Versagensängste begleitet wird.

Ombudschaftliche Ansätze möchten durch die Beratung erreichen, dass die Leistungsberechtigten kompetent in ihren eigenen Angelegenheiten werden, wie es dem für die Jugendhilfe konstitutiven Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe entspricht. Die Arbeit folgt dabei dem kommunikativen Aushandeln von Lösungen bei Schwierigkeiten und Konflikten. Die Empfehlung, den Rechtsweg zu beschreiten wird in der Beratung immer als letzter Ausweg gesehen.

Es geht darum, ihnen ihren Fall transparent zu machen.

„Es geht darum, ihnen ihren Fall transparent zu machen, ihnen Kenntnisse über das, was ihnen zusteht - oder auch nicht zusteht- zu vermitteln, sie zu ermutigen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen, ihnen in ihrer konkreten Auseinandersetzung beizustehen und sie u.U. zu vertreten...“ (aus: 10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe, Hrsg. Berliner Rechtshilfefond e.V., 2012, S.3)

Der strukturelle Ausgleich ist zwar bereits normativ durch die Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII gegeben, wird aber in der Praxis häufig gar nicht oder nicht ausreichend umgesetzt.

Über die Beratung der Ratsuchenden hinaus, hat Ombudschaft einen weiteren Auftrag. Ombudschaft zielt auch darauf ab, dass die Verhandlungskultur innerhalb der Jugendhilfe neu gefasst wird. Dazu schreibt z.B. Thiersch: „Ombudschaft bedeutet schließlich auch, dass Politik und Öffentlichkeit durch Berichte und u.U. die Skandalisierung von Geschichten für die Probleme der Adressat*innen und der Jugendhilfe sensibilisiert werden.“ (aus: 10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe, Hrsg. Berliner Rechtshilfefond e.V., 2012, S.3)



Um diese Aufgaben erfüllen zu können, hat das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe Qualitätsstandards der ombudtschaftlichen Arbeit in Form eines Selbstverständnisses erarbeitet. An diesem Selbstverständnis orientieren sich die im Bundesnetzwerk zusammengeschlossenen Ombudsstellen. Gerade

im Hinblick auf die Einführung des § 9a SGB VIII ist das Selbstverständnis ein besonderes Qualitätsmerkmal ombudtschaftlicher Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch das BeBeE setzt die Qualitätsstandards ombudtschaftlicher Beratung in seiner Arbeit um.

Unsere Leitlinien

Die Beratung im BeBeE orientiert sich am Selbstverständnis der deutschlandweit tätigen und im Bundesnetzwerk Ombudschaft für Kinder- und Jugendhilfe

zusammengeschlossenen Ombudsstellen. Aus diesem Selbstverständnis heraus wurden die für das BeBeE geltenden Leitlinien erarbeitet.

- Unabhängige Beratung auf der Basis der Eigenverantwortung der Ratsuchenden.
- Ziel ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Es soll erreicht werden, dass Ratsuchende in Hilfeplanprozessen ihr Recht auf Partizipation eigenständig verwirklichen können.
- Die Beratung erfolgt individuell und auf die einzelne Anfrage bezogen.
- Eine Wertschätzung gegenüber allen Beteiligten ist wichtig.
- Die Beratung erfolgt mit Respekt vor den Wertvorstellungen unseres Gegenübers.
- Wichtig in der Beratung ist Transparenz, damit die Ratsuchenden selbst Entscheidungsträger bleiben.
- Die Arbeit des BeBeE wird an ombudtschaftlichen Prinzipien ausgerichtet, deren Ziel ein struktureller Machtausgleich ist und somit die Schaffung einer gleichwertigen Stellung zwischen den Beteiligten erreichen soll.



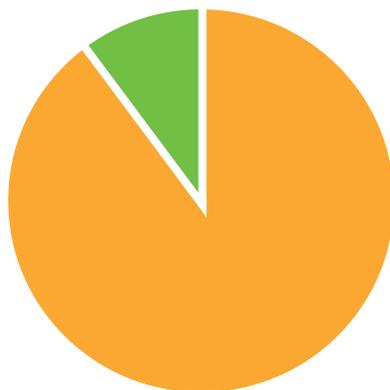
Beratung in Zahlen

Wie schon in den letzten Jahren ist die Nachfrage nach Beratung auch im Jahr 2021 gestiegen. So wurden im letzten Jahr 191 neue Beratungsanfragen an die Beratungsstelle gerichtet. Zudem wurde in weiteren 26 Anfragen aus dem Vorjahr beraten, da diese im Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen werden konnten.

17 % der Ratsuchenden, die im letzten Jahr eine Beratung angefragt haben, hatten sich bereits zu einem

früheren Zeitpunkt mit einer Anfrage an das BeBeE gewandt. Der letzte Kontakt in diesen Anfragen lag zu dem Zeitpunkt der erneuten Kontaktaufnahme mindestens 6 Monate zurück.

Im Folgenden erfahren Sie mehr darüber, wer Beratung im BeBeE wahrgenommen hat, um welche Themen es in der Beratung ging und welche Unterstützungsangebote angenommen wurden.



- neue Beratungen
- Beratungen, die 2020 nicht abgeschlossen waren

2021

*x = 227 Beratungen
191 neue Beratungen
26 Fortführungen aus 2020*





Wer nimmt das Beratungsangebot in Anspruch?

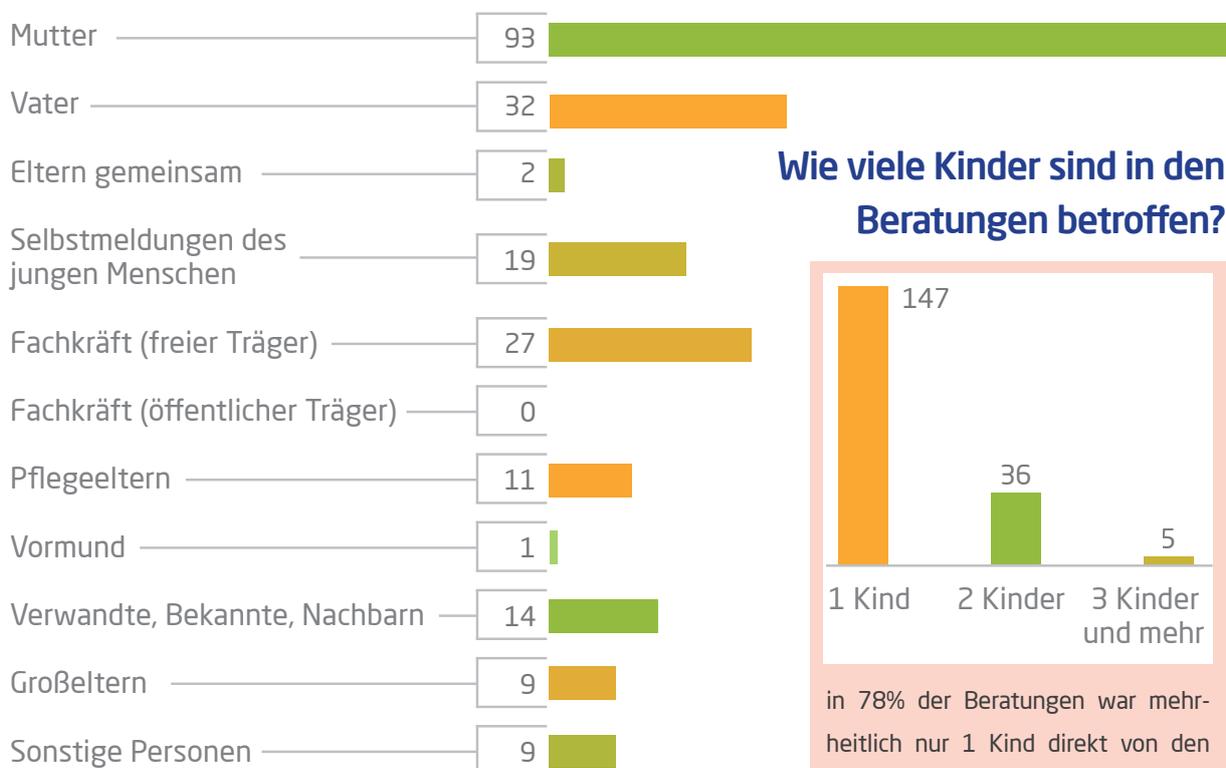
Das Beratungsangebot richtet sich an (sorgeberechtigte) Eltern, an Pflegeeltern und an Jugendliche und junge Erwachsene, wenn diese eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff SGBV III aktuell in Anspruch nehmen oder einen Antrag auf diese unterstützende Hilfe stellen möchten.

Ebenfalls können Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die Beratung zu allgemeinen Themen in Anspruch nehmen. Im letzten Jahr haben die Fachkräfte vermehrt dieses Angebot wahrgenommen, vor allem zu den Themen der Kostenheranziehung junger Menschen in stationären Kontexten (§§ 91 ff SGB VIII) oder bei Fragen zu der Beantragung von Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGBVIII).

Seit Beginn der Beratungstätigkeit im März 2014 sind jedoch die Eltern von Kindern und Jugendlichen gleichbleibend die größte Gruppe, die das Angebot angefragt haben. Im Jahr 2021 waren 43% der Erstanfragenden Mütter und 15% davon Väter.

Deren Kinder waren zwischen 0 und 18 Jahren, wobei die Altersgruppe der 6- bis 14-jährigen mit 31% am stärksten betroffen war. 18% der Ratsuchenden war bereits älter als 18 Jahre und somit selbst antragsberechtigt. 9% der Ratsuchenden befanden sich zum Zeitpunkt der Anfrage im Übergang zur Volljährigkeit.

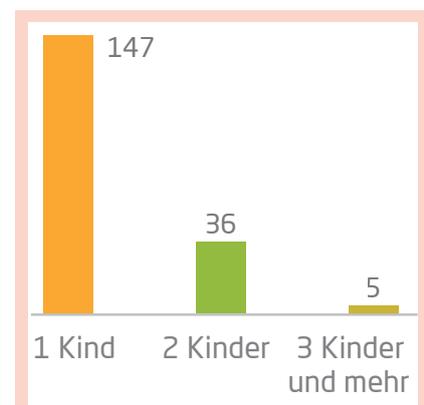
Wer bekommt Beratung?*



*Auswertungszeitraum Jan. 2021 bis Dezember 2021.

x = 217

Wie viele Kinder sind in den Beratungen betroffen?



in 78% der Beratungen war mehrheitlich nur 1 Kind direkt von den Hilfen zur Erziehung betroffen, auch wenn in diesen Familien oft mehr als ein Kind lebte.

x = 188 Beratungsanfragen



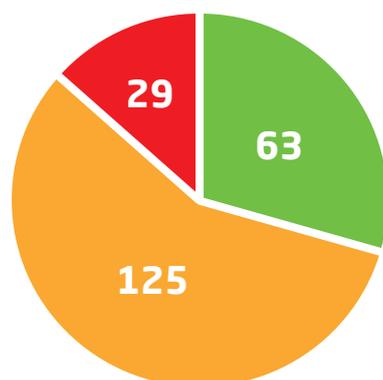
„Ich wünsche mir eine schnelle Klärung“ - Wie lange dauert eigentlich eine Beratung im BeBeE?

Die weitaus größte Zahl der Ratsuchenden wünschten sich eine schnelle Klärung. Eine solche Klärung benötigt in nahezu allen Fällen aber Zeit, gerade wenn die Beratung in einer Konfliktsituation mit dem Jugendamt oder einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Daher ist der Zeitraum eines Beratungsverlaufs individuell sehr unterschiedlich. Die Beratung beginnt in der Regel mit der telefonischen Kontaktaufnahme durch die Ratsuchenden. Anfragen, in denen ausschließlich eine informelle Beratung erfolgt, sind in der Regel nach einem, meist telefonischen, Kontakt abgeschlossen (Kurzberatung). Es geht dabei vor allem um Fragen zu rechtlichen Grundlagen, zu Zuständigkeiten oder allgemeinen Standards in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jahr 2021 haben 29% der Ratsuchenden eine sogenannte Kurzberatung in Anspruch genommen, fühlten sich dann aber mit den Informationen in der Lage, den weiteren Prozess ohne Unterstützung durch das BeBeE zu bewältigen.

Über die Hälfte der Ratsuchenden (58%) wurde über einen längeren Zeitraum hinweg beraten. Die Anfragenden wünschten sich eine Begleitung in der aktuellen Situation. Die Begleitung und Unterstützung umfassten dabei die telefonische und persönliche Beratung, aber auch eine oder mehrere Begleitungen zu Gesprächen im Jugendamt oder zu einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unterstützung erfolgte auch in Form von Formulierungshilfen im Schriftverkehr mit dem öffentlichen Träger.

Art der Anfrage



2021

x = 217 Beratungsanfragen

- Kurzauskunft
- Längerfristige Beratung (ab 2 Beratungsgesprächen)
- Lotsenfall/Weitervermittlung

In 44 Fällen der längerfristigen Beratungen konnte diese innerhalb eines Monats abgeschlossen werden. Nur 5 % der Fälle wurden über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Jahr durch das BeBeE unterstützt.

Für 15% der Fälle konnte keine Beratung angeboten werden, da das BeBeE entweder örtlich oder inhaltlich nicht zuständig war. Örtlich zuständig ist das BeBeE immer

dann, wenn das Jugendamt in Bremen für die Familie oder den jungen Menschen zuständig ist. Fehlte diese örtliche Zuständigkeit wurden die Ratsuchenden an die jeweils zuständige Ombudsstelle weitervermittelt. Dies war in der Regel der Verein BerNi e.V. in Niedersachsen. War das BeBeE inhaltlich nicht zuständig, erfolgte eine Weitervermittlung z.B. an eine Erziehungsberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin.



Standards für eine gelingende Beratungsarbeit

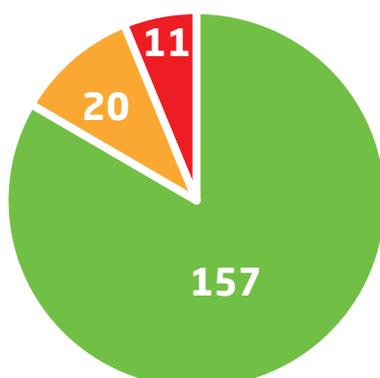
1. In der Regel erfolgen die Anfragen telefonisch. Zunächst ist die Zuständigkeit des BeBeE zu klären. Ist eine Zuständigkeit gegeben, wird in der Regel ein persönlicher Gesprächstermin vereinbart. Gegebenenfalls ist auch eine weitere telefonische Beratung möglich. Angestrebt wird, dass innerhalb einer Woche ein Beratungstermin angeboten werden kann.
2. Im ersten persönlichen Kontakt verschafft sich das Beraterteam einen Überblick über den bisherigen Hilfeverlauf. In dieser Phase werden, wenn notwendig, Unterlagen und Dokumente der Ratsuchenden gesichtet und eine zeitliche Struktur des Fallverlaufs erstellt.
3. Während des Beratungsprozesses wird gezielt überprüft, ob und welche weiteren Fachkräfte einbezogen sind. Diese werden im Fall der Zustimmung der Anfragenden eingebunden, so dass möglichst unterschiedliche Perspektiven in die Beratung einfließen. Ebenso wird überlegt, wie ein gemeinsames Vorgehen aussehen kann, um Überschneidungen in der Beratung zu vermeiden.
4. Im weiteren Beratungsverlauf werden gemeinsam geplante Schritte begleitet und bei Bedarf angepasst. Dabei ist jede Beratung sehr individuell gestaltet. Möglich sind hier z.B. einfache Beratungen, die Begleitungen zu Gesprächen, der telefonische Austausch mit anderen beteiligten Fachkräften, das Sichten von Unterlagen oder die Unterstützung bei der Formulierung von schriftlichen Eingaben usw.

In welchem Kontext wurde eine Beratung durchgeführt?

Das BeBeE berät und unterstützt die Ratsuchenden im Rahmen der Leistungsgewährung (öffentlicher Träger der Jugendhilfe) und im Rahmen der Leistungserbringung (freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe).
Jedoch wurde in der Mehrzahl der Anfragen (84%) eine

Beratung im Kontext des öffentlichen Trägers, also des Jugendamtes angefragt. Dagegen standen nur 6 % der Anfragen im Zusammenhang mit einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der die jeweilige Hilfe ambulant in der Familie oder als stationäre Maßnahme durchführte.

Wen betrifft das Anliegen vorwiegend?



Das Anliegen betrifft...

- ...vorwiegend den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (84%)
- ...vorwiegend einen/mehrere freie Träger der Jugendhilfe (10%)
- ...sowohl den öffentlichen als auch freie Träger der Jugendhilfe (6%)

$x = 188$ Beratungsanfragen



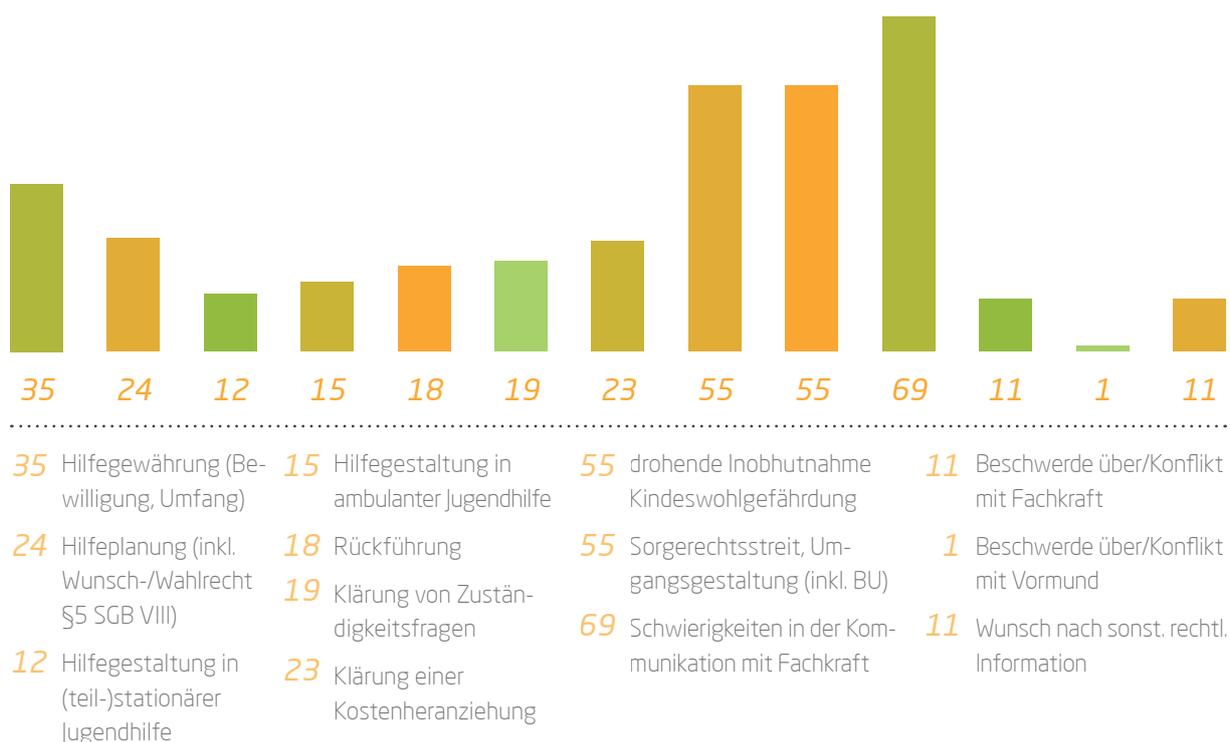
„Mit welchen Themen kann ich mich an die Beratungsstelle wenden?“

Auch wenn jeder Einzelfall inhaltlich sehr individuell ist, können die Themen in den Beratungen seit dem Beginn der Beratungsarbeit im Jahr 2014 als durchweg konstant bezeichnet werden. Dabei ging es in fast allen Anfragen nicht vorrangig um die Gewährung der entsprechenden Leistungen durch den öffentlichen Träger, sondern darum, dass die Ratsuchenden

- sich schlecht oder gar nicht über ihre Rechte im Verwaltungsverfahren und möglichen Alternativen in der Hilfeplanung informiert fühlten und diese somit auch nicht einfordern konnten.
- sich wenig in den gesamten Hilfeplanprozess eingebunden fühlten (z.B. mangelnde Transparenz, Gefühl der Bevormundung durch die Fachkräfte).

- wenig Mitentscheidungsmöglichkeiten bei der Einschätzung hatten, welche Hilfe zur Erziehung unterstützend in der Familie eingesetzt werden konnte.
- sich durch die Fachkräfte nicht ernst genommen gefühlt, ihre Ressourcen aus ihrer Sicht nicht genügend gesehen wurden und eine Unterstützung zur Verbesserung der Situation in der Herkunftsfamilie nicht in ausreichendem Maße angeboten wurde.
- in ihrem Wunsch nach einer Veränderung in der Ausgestaltung der bereits in Anspruch genommenen Hilfeleistung nicht gehört wurden.
- aus ihrer Sicht kein Mitspracherecht bei der Auswahl der Träger und Einrichtungen bekamen, auch wenn die von ihnen gewünschten Einrichtungen den fachlichen Empfehlungen des Jugendamtes Genüge tragen würden (sog. Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII).

Themen der Beratung (mehrere Themen sind in der Beratung möglich)





Was kann das BeBeE eigentlich für mich tun?

In der Regel nehmen die Ratsuchenden zunächst telefonischen Kontakt auf. In diesem ersten Kontakt wird überprüft, ob die Zuständigkeit des BeBeE gegeben ist. Zudem werden erste Inhalte erfasst. Ist eine einmalige telefonische Beratung (Kurzberatung) nicht ausreichend, wird in der Regel ein persönlicher Gesprächstermin in den Räumen des BeBeE vereinbart. In fast allen Fällen gab es im Anschluss weitere persönliche oder telefonische Beratungsgespräche.

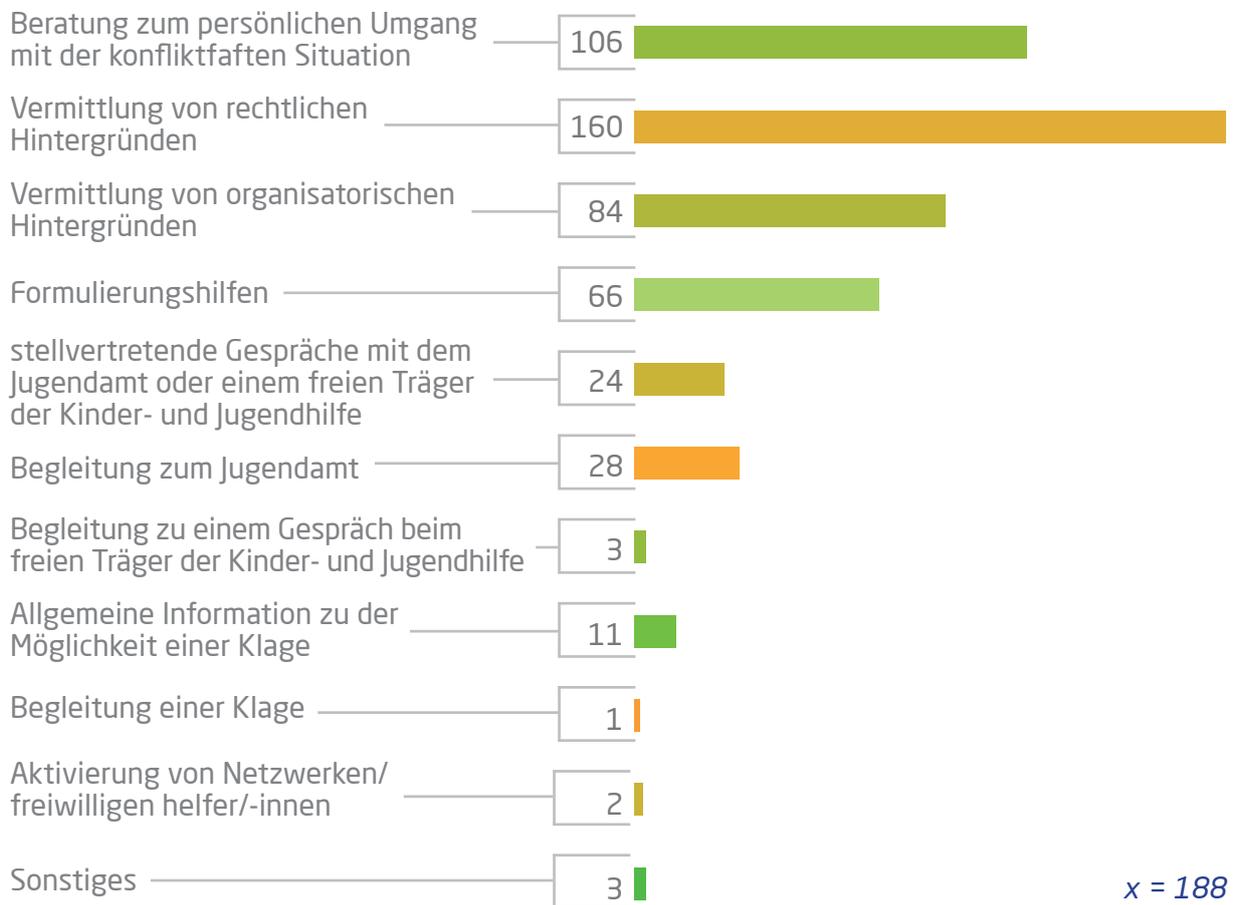
Die Gespräche wurden genutzt, um Sachverhalte und Unterstützungsbedarfe zu klären und Unterlagen (zum Beispiel Hilfepläne, Entwicklungsberichte oder Gerichtsbeschlüsse) zu sichten. Am Ende des Gesprächs gab es gemeinsame Absprachen darüber, in welcher Form und in welchem Umfang Unterstützung und Begleitung notwendig erschien.

- Gemeinsam konnten Hilfepläne, Berichte, Beschlüsse oder Gutachten gelesen werden. Dies diente dem besseren Verständnis der einzelnen Unterlagen, aber auch der Gesamtbezug zum Hilfeplanprozess konnte dadurch deutlich gemacht werden.
- Vorbereitung von geplanten (Hilfeplan-) gesprächen (z.B.: Was sind die Themen? Was haben die Ratsuchenden für Fragen? Welche Entscheidungen können sie treffen?).
- Beratung und Informationen zu möglichen Handlungsoptionen im Hilfeverlauf. Waren Eltern oder junge Menschen über mögliche Konsequenzen einer Entscheidung informiert, fiel es ihnen leichter, Entscheidungen zu treffen.
- Begleitung zu einem Hilfeplangespräch im Jugendamt oder einem Gespräch bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (die Ratsuchenden wurden zu einem oder mehreren Gesprächen begleitet). Die Begleitung erfolgte auf Wunsch der Ratsuchenden.
- Hilfe bei der Formulierung von Anträgen, Widersprüchen oder dem Mailverkehr mit dem öffentlichen Träger.
- Direkte Kontaktaufnahme durch das BeBeE mit dem Casemanagement oder einer/m Mitarbeitenden eines freien Trägers zur Abklärung bestimmter Anliegen. Um Transparenz zu gewährleisten, wurden vorab mit den Ratsuchenden konkrete Absprachen über Inhalte getroffen und anschließend mündlich oder schriftlich an diese zurückgemeldet.

Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, den Ratsuchenden in ihren eigenen Angelegenheiten Kompetenzen zu vermitteln und ebenso ihre Selbstsicherheit im Umgang mit den Fachkräften zu stärken



Welche Beratungsinhalte wurden eingesetzt?*



*Es können mehrere Unterstützungsangebote in einer Beratungsanfrage angenommen werden.

Für die folgenden Ausführungen sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in den durch das BeBeE begleiteten Gesprächen sowohl beim öffentlichen als auch bei den freien Trägern viele Positivbeispiele für eine gelingende und beteiligende Hilfeplanung finden lassen.

Jedoch gibt es auf der anderen Seite noch etliche Begleitungen, die leider den von den Ratsuchenden berichteten Eindruck bestätigten. Wenig Strukturierung und Moderation in den Gesprächen, Zeitmangel für eine bedarfsgerechte Hilfeplanung, eine geringe Wertschätzung und eine Abwertung der elterlichen Kompetenzen führten in vielen Gesprächen nicht zu einer beteiligenden Hilfeplanung.

Vielfach waren vorgefertigte Hilfepläne Ausgangspunkt der Hilfeplangespräche. Sichtweisen von Eltern oder jungen Menschen konnten zwar im Gespräch von diesen benannt werden, fanden aber im schriftlichen Hilfeplan keine Beachtung mehr und hatten auch keine Auswirkungen auf geplante Hilfen. Vielmehr wurden die Defizite der Beteiligten hervorgehoben und wenig Vertrauen in eigene Ideen und Ressourcen der Familie oder der jungen Menschen gesetzt. In den meisten dieser Anfragen war die Kommunikation zwischen den Eltern/ jungen Menschen und den Fachkräften bereits über einen längeren Zeitraum hinweg von Missverständnissen und Meinungsverschiedenheiten geprägt.



Extra:

Begleitung zu Gesprächen durch das BeBeE ins Jugendamt

Eine Begleitung der Ratsuchenden durch das BeBeE zu einem Gespräch im Jugendamt wurde in den oben geschilderten Fällen zunächst abgelehnt. Ablehnungsgründe waren z.B.,

- dass der andere Elternteil (bei getrenntlebenden Eltern) eine Begleitung ablehnte
- dass eine rechtliche Grundlage für die Begleitung nicht gegeben sei
- dass eine Begleitung aus Datenschutzgründen nicht möglich sei.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Begleitung als Beistand nach § 13 SGB XI nur in ganz wenigen Fällen durch den öffentlichen Träger abgelehnt werden darf.

(Hinweis an der Stelle auf das Rechtsgutachten: Rechtsgrundlagen der ombudtschaftlichen Tätigkeit - Handlungs- bzw. Vertretungsbefugnisse und ihre Grenzen von Rechtsanwältin Gila Schindler; vom 26. Juni 2019)

Einige Facts zur Begleitung durch das BeBeE:

An uns können sich die genannten Personen wenden, wenn:

- sie allgemeine Fragen zum Thema Hilfen zur Erziehung haben und nicht wissen, an wen sie sich wenden können,
- wenn es verschiedene Sichtweisen zwischen den beteiligten Fachkräften und den Ratsuchenden gibt und diese im Gespräch mit den Fachkräften unsicher sind
- oder wenn die Personen einfach jemanden in einem schwierigen Gespräch an ihrer Seite als Begleitung wünschen. Diese Begleitung können wir auf der Grundlage des § 13 SGB X übernehmen. Wir begleiten die Personen nur, wenn dies ausdrücklich von diesen gewünscht wird.

In der Beratung orientieren sich die Mitarbeiter:innen des BeBeE an den Regelungen des SGB VIII und den angrenzenden Rechtsgebieten. Diese Beratung ist für die

Ratsuchenden freiwillig und kostenlos, sie kann jederzeit von beiden Seiten abgebrochen werden. Das BeBeE bietet keine Rechtsberatung an und übernimmt somit nicht die Aufgaben einer: Rechtsanwältin / Rechtsanwältin. Die Beratung erfolgt nach ombudtschaftlichen Prinzipien, d.h.:

- unabhängig und neutral ohne einseitige Parteinahme
- mit offenem Ergebnis und an einer möglichen Lösung orientiert
- an der Seite der zu begleitenden Personen, aber nicht zwingend inhaltlich mit den Vorstellungen der Ratsuchenden übereinstimmend
- wertschätzend und emphatisch gegenüber den betreffenden Personen

Es ist wichtig, dass die beteiligten Fachkräfte den Ratsuchenden erklären, auf welcher Grundlage fachliche Empfehlungen getroffen werden, damit diese für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar werden.

Das BeBeE kann dabei als Übersetzer der Wünsche und der Vorstellungen der begleiteten Personen dienen. Im Anschluss werden die Themen aus dem (Hilfeplan-) Gespräch in einem weiteren Gespräch mit den Ratsuchenden und auch die Aufgaben der einzelnen beteiligten Fachkräfte reflektiert und erklärt. Erfahrungsgemäß erhöht dies in der Regel sehr stark die Akzeptanz von Ideen und Unterstützungsangeboten durch die Fachkräfte.

In den Fällen, in denen aus Sicht des BeBeE Rechte der Ratsuchenden nicht berücksichtigt scheinen, werden den Ratsuchenden Möglichkeiten zur Verwirklichung dieser Rechte aufgezeigt. Priorität hat aber immer, einen gemeinsamen Weg auf der Gesprächsebene zu erreichen und nur als letzte Möglichkeit rechtliche Mittel vorzuschlagen. Wichtig ist, dass die Ratsuchenden während des Beratungsprozesses immer Entscheider bleiben.



„Bringt mir die Beratung am Ende auch etwas?“

Aufgrund der Freiwilligkeit des Beratungsangebotes können die Ratsuchenden selbst entscheiden, ob sie eine Rückmeldung über den weiteren Prozessverlauf oder das Ergebnis geben. Nicht immer erfolgt diese auch an das

BeBeE. Ein Ergebnis blieb häufig dann im Unklaren, wenn die Ratsuchenden ausschließlich eine informelle und einmalige Beratung in Anspruch genommen hatten und danach keinen Kontakt mehr zum BeBeE aufnahmen.

In den Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum hinweg beraten wurde, gaben die Ratsuchenden in der Regel eine Rückmeldung über das Ergebnis. In 73 % aller Anfragen konnten die Anliegen geklärt werden. Unter Klärung des Anliegens wird verstanden, dass

- die Klärung zur Zufriedenheit der Ratsuchenden erfolgte (z.B. konnte ein bestehender Konflikt so weit geklärt werden, dass alle Beteiligten klare Vereinbarungen für den weiteren Hilfeplanprozess treffen konnten).
- Beratungsthemen gemeinsam beendet werden konnten (z.B. ein abschließendes Gespräch in der Beratungsstelle).
- eine informelle Beratung erfolgt ist, die alle Fragen beantworten konnte (Ratsuchenden erhalten Kenntnis über Vorgehensweisen, Prozesse etc.).

Die Klärung eines Anliegens bedeutet dabei nicht immer das Erreichen der zu Beginn einer Beratung von den Ratsuchenden formulierten Ziele. So kann unter Klärung auch verstanden werden, dass aufgrund der Beratung fachliche

Einschätzungen besser verstanden und nachvollzogen werden konnten. Eltern und jungen Menschen fiel es in diesem Fall leichter Entscheidungen mitzutragen, sie fühlten sich eher gehört und beteiligt.

16 % *der Neuanfragen im Jahr 2021 wurden im ersten Beratungskontakt an eine andere Beratungsstelle weitervermittelt, z.B.*

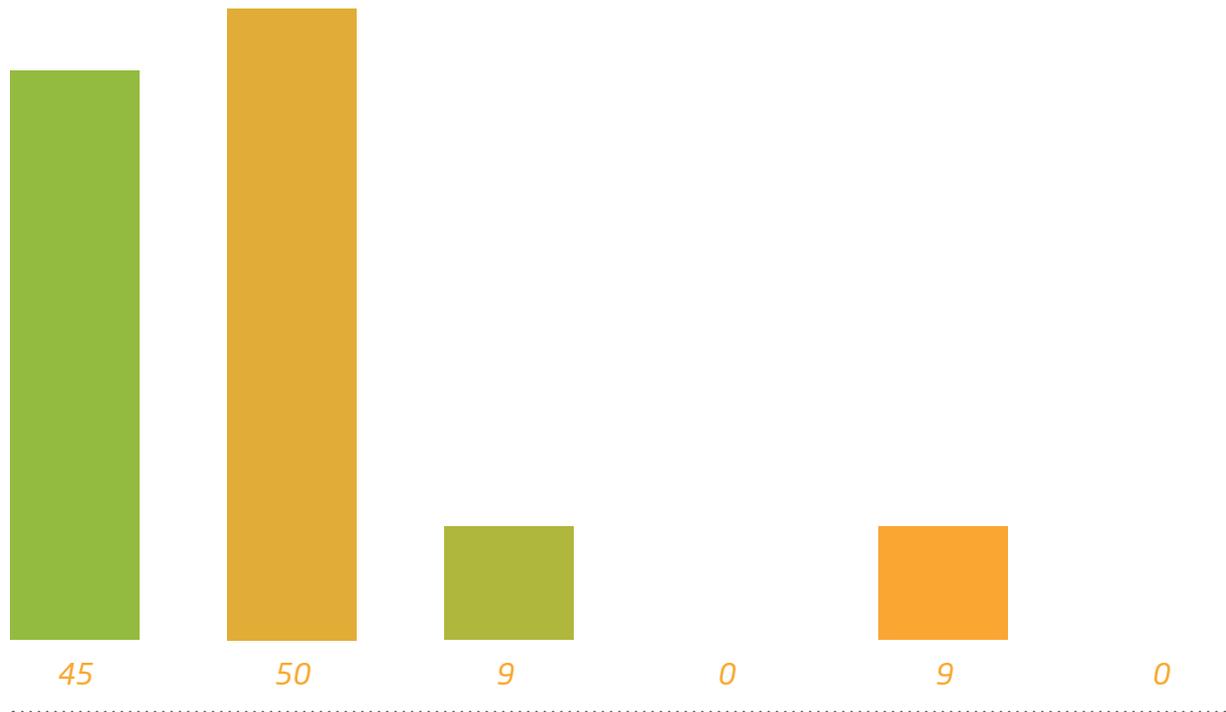
- Vermittlung an eine andere Ombudsstelle/ Initiative wegen Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes (z.B. Berni e.V. in Niedersachsen)
- Vermittlung an eine Beratungsstelle mit anderer inhaltlicher Ausrichtung (z.B. Erziehungsberatungsstelle).

34 % *der Beratungsanfragen waren zum Ende des Jahres 2020 noch nicht abgeschlossen und werden im Jahr 2021 weitergeführt.*



Ergebnis der Beratungen

x = 92 (nur abgeschlossene Beratungen ohne Kurzberatung)



- 45 Gemeinsame Einigung den Fall als abgeschlossen zu beenden
- 50 Angebot sich bei Bedarf erneut zu melden
- 9 Anwaltliche Weiterführung empfohlen
- 0 Durch das BeBeE beendete Anfragen
- 9 Ratsuchende/-r hat sich nicht mehr gemeldet
- 0 Expliziter Abbruch durch Ratsuchende/-n



Extra:

Kostenheranziehung junger Menschen in stationärer Jugendhilfe oder in Pflegefamilien in Bremen

Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Pflegefamilien leben, müssen sich an den Kosten der Hilfe beteiligen, wenn sie ein Einkommen erzielen oder Vermögen besitzen. Dies waren in der Vergangenheit in der Regel 75% des Einkommens und die Heranziehung von Vermögen bei jungen Volljährigen.

Am 10.06.21 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Seit diesem Tag gelten diese neuen Regelungen für die Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe:

- Kostenheranziehung in Höhe von maximal 25% aus dem aktuellen Monatseinkommen (bisher: max. 75% aus dem durchschnittlichen Einkommen des Vorjahres)
- das eigene Kindergeld wird herangezogen
- KEINE Heranziehung des Vermögens für junge Volljährige (die nach § 41 SGB VIII in einer stationären Jugendhilfemaßnahme leben).

Nach den neuen Regelungen werden NICHT mehr herangezogen:

- Einkommen aus Praktika/Schülerjobs bis max. 150€/Monat
- Das gesamte Einkommen aus Ferienjobs und ehrenamtlichen Tätigkeiten (dazu gehören auch z.B. der Bundesfreiwilligendienst oder das Freiwillige Soziale Jahr)
- 150€ als Teil einer Ausbildungsvergütung

Das Jugendamt kann im Einzelfall auch von der ganzen oder teilweisen Heranziehung absehen. Hierzu muss in jedem Fall das sogenannte Ermessen geprüft werden. Dies gilt jedoch nur für Bescheide, die nach dem 10. Juni 2021 erlassen wurden.

Doch was tun, wenn der eigene Bescheid älter ist?

Da vor dem 10. Juni 2021 die Bescheide oftmals fehlerhaft waren, lohnt es sich, diesen zu überprüfen.

Vor den Änderungen wurden maximal 75% des Einkommens junger Menschen in stationärer Jugendhilfe herangezogen. Wichtig dabei ist aber zu prüfen, ob das Einkommen nach dem sogenannten Vorjahresprinzip berechnet wurde. Hier gab es in der Vergangenheit unterschiedliche Rechtsauslegungen. Im Dezember 2020 entschied aber das Bundesverwaltungsgericht, dass das Einkommen nach dem Vorjahresprinzip berechnet werden muss.

Da die meisten Jugendämter jedoch weiterhin aus dem aktuellen Einkommen herangezogen haben, sind aus Sicht der ombudtschaftlichen Beratungsstellen diese Bescheide fehlerhaft. Das bedeutet in der Regel, dass zu hohe Kostenbeiträge von den jungen Menschen gefordert wurden. Da die Widerspruchsfrist für diese Bescheide in der Regel bereits abgelaufen ist, gibt es die Möglichkeit einen Antrag auf Überprüfung des Bescheides nach § 44 SGBX zu stellen. Hierbei unterstützen auch die Ombudsstellen, in Bremen das BeBeE.

Dazu hat das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses ist im Juni 2021 erschienen. Das Gutachten „Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII – ein Rechtsgutachten zum Thema Wiederaufnahme des Verfahrens und Rücknahme eines bestandskräftigen rechtswidrigen Kostenbescheids“ von Rechtsanwalt Benjamin Raabe ist einzusehen unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de/kostenheranziehung/

Ein Beispiel aus der Beratungspraxis zeigt, dass sich dieser Weg lohnt!

Anfang 2021 nahm Frau K. Kontakt zum BeBeE auf. Sie lebte zu dem Zeitpunkt im betreuten Jugendwohnen und befand sich in einem Ausbildungsverhältnis im 2. Lehrjahr.



In diesem Fall müssen sich junge Menschen an den Kosten der Jugendhilfemaßnahme beteiligen. Allerdings zeigte sich, dass der Kostenbeitrag, den sie zahlen sollte, falsch berechnet worden war. In ihrem Fall war das Einkommen nicht nach dem sogenannten Vorjahresprinzip berechnet worden, sondern es wurde das aktuelle Monatseinkommen zu Grunde gelegt. Dies bedeutete jedoch, dass sie einen höheren Kostenbeitrag als eigentlich vorgesehen, zahlen sollte. Damit war Frau K. nicht einverstanden und hatte bereist direkt nach Erhalt des Bescheides einen Widerspruch beim Jugendamt eingelegt. Dieser war aber abgelehnt worden. Da sie nun davon ausgegangen war, dass das Jugendamt rechtmäßig den Kostenbeitrag erhoben hatte, legte sie dagegen keine Klage ein.

Nach einiger Zeit erfuhr sie von einem Betreuer ihrer Einrichtung, dass ein Antrag auf Überprüfung der Bescheide möglich ist. Danach wandte sie sich zur Beratung an das BeBeE.

Nach einer Beratung und der Überprüfung der Bescheide und des Widerspruchs unterstützte das BeBeE Frau K. dabei, einen Antrag nach § 44 SGB X zu stellen. Aus Sicht der Beraterin hatte das Jugendamt zu hohe Kostenbeiträge gefordert.

Der Antrag wurde jedoch vom Jugendamt abgelehnt. Begründung: die Berechnung der Kostenbeiträge sei nicht fehlerhaft berechnet worden, da die damals geltenden Vorschriften eingehalten worden seien. Dieser Argumentation konnten Frau K. und die Beraterin des BeBeE nicht folgen. Gemeinsam formulierten sie einen Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid. Auch dieser wurde abgelehnt. Die Beraterin des BeBeE klärte Frau K. über die Möglichkeit einer Klage auf. Da diese vor dem Verwaltungsgericht keiner Unterstützung durch einen Rechtsanwalt bedarf, entschied sich Frau K. mit Unterstützung des BeBeE eine Klage vor dem Verwaltungsgericht einzureichen. Bereits zwei Monate später erhielt sie eine Antwort des Gerichtes. Das zuständige Jugendamt habe den Bescheid nun von sich aus aufgehoben und wolle diesen unter Berücksichtigung des Vorjahresprinzips neu berechnen. Daher wurde das Verfahren als erledigt angesehen. Kurze Zeit später erhielt die junge Frau einen neuen Bescheid des Jugendamtes. Nach Überprüfung und Neuberechnung des Einkommens erhielt sie eine Rückzahlung im mittleren vierstelligen Bereich.



Kontakt:

Schwachhauser Heerstraße 3
28203 Bremen

Telefon: (0421) 69 68 37-18
Fax: (0421) 69 68 37-20
E-Mail: info@bebee-bremen.de



Anfahrt:

Straßenbahnlinien Nr. 1, 4 und 10 bis Haltestelle „Am Dobben“, mit dem Bus 25 bis „Dobbenweg“